



## Themen heute

- Entfall tägliche Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2017
- Ausländische Busunternehmen müssen in Österreich nach KV zahlen
- Förderungen 2017: Investitionszuwachsprämie, Zuschussprogramme für Start-ups
- Beförderungspflicht von Assistenzhunden in PKW/Bus
- Schuljahr 2017/18 Ferienübersicht
- Umweltzone Antwerpen
- FRANKREICH: Elektronische Entsendebescheinigungen seit 1.1. 2017
- FRANKREICH: Erhöhung der Maut ab 01.02.2017
- ITALIEN: Meldepflicht bei Kabotagefahrten in Italien
- Veranstaltungseinladung: Rechtsinformation KOMPAKT 2017

## Entfall tägliche Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2017

Seit 1.1.2017 gibt es keine tägliche, sondern nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze. Die mit Jahreswechsel in Kraft tretende Bestimmung lautet:

- Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als Euro 425,70 (Wert 2017) gebührt.
- Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Hier finden Sie eine Zusammenfassung (mit Praxisbeispielen) der bisher aufgetauchten Fragen seitens der Krankenkassen (NÖDIS).

## Ausländische Busunternehmen müssen in Österreich nach KV zahlen

Bei Personenbeförderung nach Österreich (bilaterale Verkehre) und innerhalb von Österreich (Kabotage) gelten ab 1.1.2017 folgende Pflichten für ausländische Personenbeförderer:

## Kurt Matzer



Fachgruppenobmann

## Mag. Peter Lackner



Fachgruppengeschäftsführer  
T 0316 601-614  
E [peter.lackner@wkstmk.at](mailto:peter.lackner@wkstmk.at)

- Meldepflicht für jeden einzelnen Einsatz VOR Einreise nach Österreich mittels [elektronischem Formular](#)
- Im Fall der "Spontan-Kabotage" Meldepflicht VOR Arbeitsaufnahme in Österreich
- Pflicht während der Arbeitsleistung in Österreich die Lenker nach österreichischem Kollektivvertrag zu bezahlen
- Im reinen Transitverkehr ist keine Meldung zu erstatten bzw. gilt keine Pflicht nach österr. KV zu bezahlen.

#### Welche Formulare sind bereitzuhalten?

Am Einsatz-Ort in Österreich müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten werden:

- Sozialversicherungsdokument A1
- Entsendemeldung (Kopie reicht)
- Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag/Lohnzettel inkl. Unterlagen betreffend die LohnEinstufung sowie Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege

Details finden Sie unter: [www.entsendeplattform.at](http://www.entsendeplattform.at) bzw. [hier](#) und im [Gesetzestext](#)

### Förderungen 2017: Investitionszuwachsprämie, Zuschussprogramme für Start-ups

Mit 1.1.2017 werden von der aws neue Förderungen angeboten. Teilweise liegen die formellen Genehmigungen der entsprechenden [Förderungsrichtlinien](#) noch nicht vor, Antragstellungen - über den [aws Fördermanager](#) - sind aber ab 1.1.2017 möglich (Ausnahme: aws KMU-Investitionszuwachsprämie, hier ist eine Antragstellung ab 9.1.2017 möglich).

[Zusammengefasst die wesentlichen Neuerungen](#)

### Beförderungspflicht von Assistenzhunden in PKW/Bus

Hiermit übermitteln wir das Bundesgesetzblatt, in dem die Beförderungspflicht von Assistenzhunden im GelegenheitsverkehrsG verankert wurde – diese gilt ab sofort für alle gewerbliche Personenbeförderungen mit Bussen oder PKW:

*Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

*„(3a) Unbeschadet der aufgrund von Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen besteht für Hunde Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz angewiesen ist. Für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht.“*

#### Begründung:

Um der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die die Unterstützung eines Assistenzhundes benötigen, entgegenzuwirken, bedarf es einer bundeseinheitlich festgelegten Regelung, dass Assistenzhunde verpflichtet in Fahrzeugen, die im Rahmen der Gelegenheitsverkehre eingesetzt werden, mitzunehmen sind. Damit wird den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprochen.

Ein Assistenzhund ist gemäß § 39a Abs. 1 Bundesbehindertengesetz ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Unterordnung und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung eignet; das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Durch Normierung einer Mitführverpflichtung von Assistenzhunden im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 besteht diese bundesweit für alle Gelegenheitsverkehre.

### Schuljahr 2017/18 Ferienübersicht

Zur Information anbei die [Ferienübersicht](#) und die Anzahl der verrechenbaren Schulwochen.

### Umweltzone Antwerpen

Die gesamte Antwerpener Innenstadt und ein Teil des Stadtviertels Linkeroever werden ab 1. Februar 2017 zur Umweltzone (LEZ) erklärt. Die Fahrzeuge, die die Umwelt am meisten belasten, dürfen dann nicht mehr in die Stadt.

#### Wo liegt die Umweltzone?

Die gesamte Innenstadt und ein Teil des Stadtviertels Linkeroever werden zur Umweltzone erklärt. Die Umweltzone wird mit entsprechenden Verkehrsschildern gekennzeichnet.

#### Für welche Fahrzeugkategorien gilt die Umweltzone?

Die Zulassungsbedingungen für die Umweltzone gelten für alle Fahrzeuge mit Diesel-, Benzin-, LPG- oder Erdgasantrieb, die unter die Kategorie M, N oder T fallen. Die richtige Kategorie Ihres Fahrzeugs steht in ihrem Fahrzeugschein.

Die Umweltzone gilt immer, 7 Tage die Woche, rund um die Uhr für:

- Kategorie M: Personenbeförderung mit Pkws, Kleinbussen, Bussen und Reisebussen
  - M1: Fahrzeuge mit bis zu 8 Sitzplätzen + Fahrer
  - M2: Fahrzeuge mit über 8 Sitzplätzen + Fahrer und einer Masse < 5 Tonnen
  - M3: Fahrzeuge mit über 8 Sitzplätzen + Fahrer und einer Masse > 5 Tonnen
- Kategorie N: Gütertransport mit Lieferwagen und Lkws
  - N1: Fahrzeuge mit einer Masse < 3,5 Tonnen (Gewichtsklasse I, II und III)
  - N2: Fahrzeuge mit einer Masse > 3,5 Tonnen und < 12 Tonnen
  - N3: Fahrzeuge mit einer Masse > 12 Tonnen
- Kategorie T: Land- oder forwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der AISÖ unter:

<http://www.aisoe.at/umweltzone-antwerpen/>

## FRANKREICH: Elektronische Entsendebescheinigungen seit 1.1. 2017

Ab sofort müssen in Frankreich die für grenzüberschreitende und Kabotage-Transporte erforderlichen Entsendebescheinigungen über das Online-Portal SIPSI erstellt werden.

## FRANKREICH: Erhöhung der Maut ab 01.02.2017

Laut der VIALTIS Information werden die französischen Maut Tarife um bis zu 0,76% im Schnitt (gültig für Fahrzeuge <3,5 t, Lkw ab 3,5 t, Busse etc.) ab dem 01.02.2017 erhöht.

Das TELEPASS EU Gerät erlaubt es ihnen die Maut in Spanien, Portugal, Italien, belgischen Liefkenshoek Tunnel und die Staleexport A4 Sektion in Polen zu bezahlen.

Bitte kontaktieren Sie VIALTIS (Referenz "AISÖ"), wenn Sie weitere Informationen zum TELEPASS EU Gerät erhalten möchten.

## ITALIEN: Meldepflicht bei Kabotagefahrten in Italien

Die Fa. Finaxit hat offenbar zahlreiche vlb. Busunternehmen angeschrieben und auf neue Meldepflichten in Italien hingewiesen.

Die neuen Meldepflichten in Italien sind jedoch nur bei Kabotagefahrten in Italien anwendbar. Weitere Informationen hier:

- Infoblatt (betrifft Transporteure, gilt analog)
- Entsendemeldung
- Ausfüllhilfe

## Veranstaltungseinladung: Rechtsinformation KOMPAKT 2017

Das RECHTSSERVICE der WKO Steiermark lädt Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein:

Regelmäßig treten zu Jahresbeginn Neuerungen in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in Kraft. Ziel dieser Veranstaltung ist es, in kompakter, kurzer Form über die Gesetzesänderungen für dieses Jahr aus unseren Fachbereichen zu informieren.

**Wann:**

Mittwoch, 1.2.2017  
14.00 - 16.00 Uhr

**Wo:**

Europasaal  
WKO Steiermark  
8010 Graz, Körblergasse 111-113

**Kostenbeitrag:**

kostenfrei

[Onlineanmeldung](#)  
[Anmeldeformular](#)

**Rückfragen:**

Daniela Kozissnik  
rechtsservice@wkstmk.at

---

Medieninhaber und Herausgeber:  
Wirtschaftskammer Steiermark  
Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und  
Schiffahrtunternehmungen  
Körblergasse 111-113, A-8010 Graz  
<http://wko.at/stmk/bus-luft-schiff>

[Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Weiterleiten](#) | [Abbestellen](#)